

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~eines Bebauungsplanes¹⁾~~

– der Änderung eines Bebauungsplanes –¹⁾

Der ~~Stadt Markt~~ Gemeinderat Prem

hat am 02.02.1993 für das Gebiet

"Schottweg"

~~einen Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes¹⁾ – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ Diese

Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ ~~ist von der Regierung von/der~~

~~vom Landratsamt~~ mit Schreiben vom Nr.

~~genehmigt worden~~ gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB als ~~genehmigt~~

~~ist von der Regierung von/der~~

~~vom Landratsamt~~ mit Schreiben vom Nr.

~~gemäß § 11 Abs. 2 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden~~ gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als

rechtsaufsichtlich unbedenklich¹⁾.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~im Rathaus~~ in den Amts-

räumen der Verwaltungsgemeinschaft –¹⁾ Steingaden, Krankenhausstr. 1, 8924 Steingaden,

und in der Gemeindeverwaltung Prem, Schulweg 6, 8921 Prem,

Zimmer Nr. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes –¹⁾ mit der Bekannt-

machung in Kraft.
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden ~~Genehmigungsvoraussetzungen und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid~~ wird verwiesen.

Steingaden, den 03.03.1993

Ort, Tag
Verwaltungsgemeinschaft
Steingaden

Dienststelle

[Handwritten Signature]

Unterschrift
Schmidt

1. Bürgermeister und stellv.
Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstbezeichnung



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an Amtstafeln

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

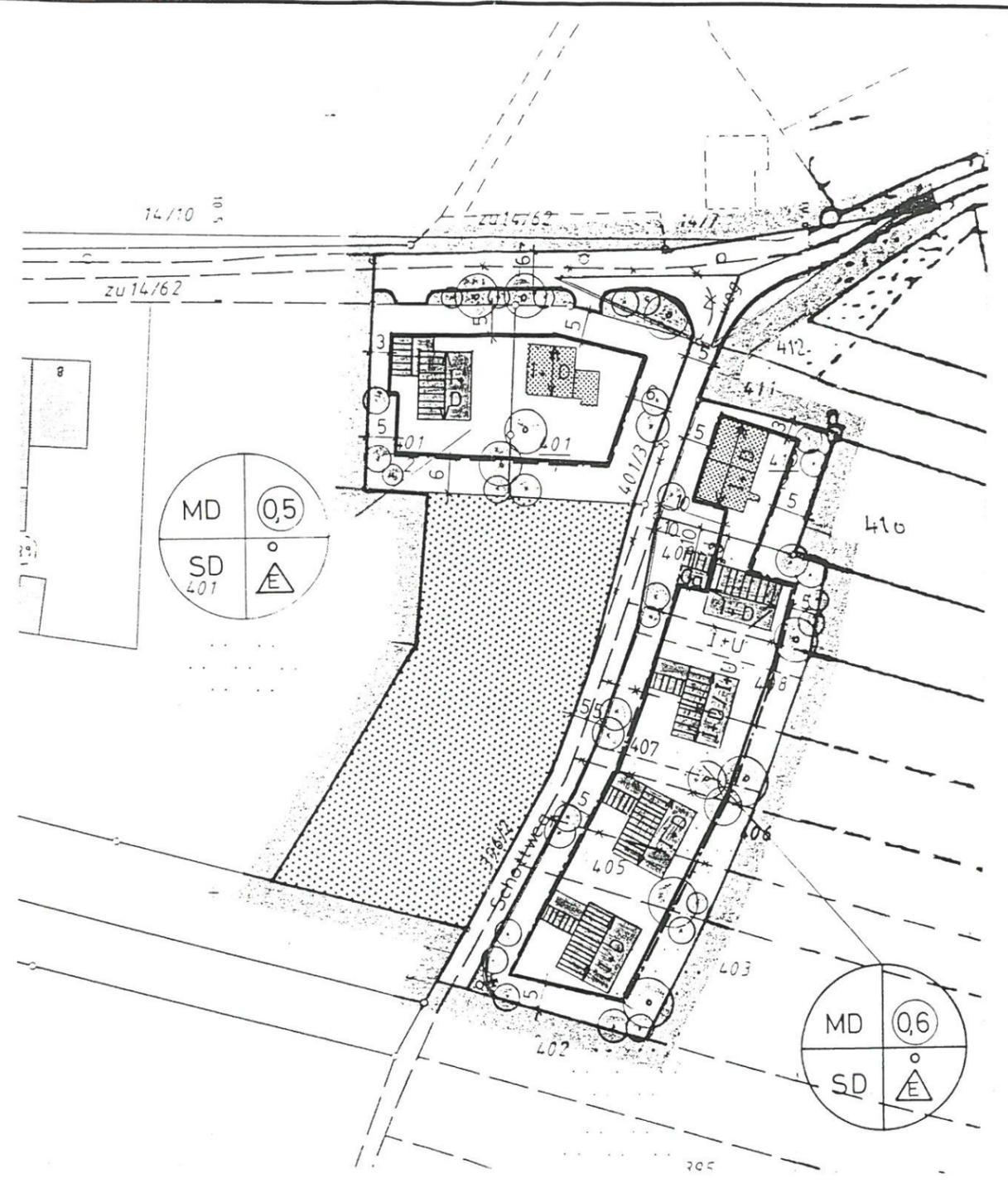
am²⁾ 5.02 19 93

Abgenommen am 8.3. 19 93

Steingaden 8.3. 93

[Handwritten Signature]
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!



Folgende Änderungen sind erfolgt:
Die Dachneigung wurde auf 22° bis 27° festgesetzt (bisher 30° bis 35°)
Die max. Kniestockhöhe wurde von 1,50 m auf 1,65 m erhöht.